

Satzung
zum Anschluss an die Fernwärmeversorgung der Großen Kreisstadt Riesa -
Fernwärmeversorgungssatzung (FwärmVS)- vom 17. November 2005 und
zur Aufhebung der Satzung zum Anschluss- und Benutzungszwang an die
Gasversorgung der Großen Kreisstadt Riesa vom 02. August 1995

in der Fassung der 1. Änderung vom 04. April 2006

- Fernwärmeversorgungssatzung -

LESEFASSUNG

Artikel 1

Satzung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgung
der Großen Kreisstadt Riesa
-Fernwärmeversorgungssatzung (FwärmVS)-

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Riesa betreibt aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Zweck des Immissionsschutzes, die Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung zur Sicherstellung der Versorgung mit Fernwärme im Stadtgebiet Riesa. Sie kann diese Aufgabe einem Dritten (Versorgungsträger) übertragen.
- (2) Der Versorgungsträger bestimmt die Art und den Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

- (1) Gegenstand der Fernwärmeversorgung ist die Zuleitung von Wärme für Heizzwecke, dem Warmwasserbedarf und für alle sonstigen geeigneten Verwendungszwecke.
- (2) Fernwärmeversorgungsanlagen i. S. von § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind:
 - die Fernwärmeversorgungsleitungen, bestehend aus den im öffentlichen Verkehrsraum oder auf privatem Grund und Boden liegenden Hauptleitungen,
 - die Grundstücksanschlussleitungen vor Fernwärmeversorgungsleitungen bis zur Grundstücksgrenze,
 - die Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Hauptabsperrventil, der Vor- und Rücklaufleitungen in der Übergabestation (einschließlich aller Mess- und Regeleinrichtungen).

§ 3 – Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung (Versorgungsgebiete) ergibt sich aus den Anlagen 1-7 zur Satzung. Die Fernwärmeversorgungsgebiete sind mit Nummern gekennzeichnet und schraffiert dargestellt. Alle Grundstücke, die in den jeweiligen Fernwärmeversorgungsgebieten liegen, werden von dieser Satzung erfasst.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung sind mehrere zusammenhängende Flurstücke im grundbuchrechtlichen Sinne anzusehen, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bilden.
- (3) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend auch für die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigten und für den Nießbraucher. Sie gelten auch für diejenigen, die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich berechtigt sind.

II. Anschluss und Benutzung

§ 4 - Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Geltungsbereich der Satzung sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die Fernwärmeversorgungsanlagen und die Belieferung mit Fernwärme nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die Fernwärmeversorgungsanlagen hat jeder Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Fernwärmemengen bis zu den für jeden Anschlussnehmer festgelegten Wärmeleistungen zu entnehmen (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung erweitert oder geändert wird.
- (4) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen erforderlich, kann der Anschluss abgelehnt werden.
- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 3 und 4, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

§ 5 – Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Geltungsbereich der Satzung, das durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, in der sich betriebsfertige Versorgungsanlagen befinden, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung anzuschließen, sobald es mit einem oder mit mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen (Anschlusszwang).

- (2) Grundstücke oder Wohnungen, welche die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 erfüllen und bei denen die bisherige Nutzung einer eigenen, separaten und genehmigten Gebäudeheizung aufgegeben wird oder für die beabsichtigt ist, die bestehende Anlage umzubauen, sind an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen.
- (3) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet, aber dafür vorgesehen sind, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- oder Umbau wesentlich geändert werden sollen.
- (4) Die Stadt gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen neu versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter Bekanntgabe ist der Anschlusszwang wirksam. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 3 der Satzung.

§ 6 – Benutzungszwang

- (1) Der gesamte Wärmebedarf im Sinne des § 2 der Satzung ist ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken. Ausgenommen ist Wärme, die durch Gas- oder Elektroherde erzeugt und zum Kochen verwendet wird (Benutzungszwang).
- (2) Die Errichtung, Änderung, Erweiterung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen ist für die in § 2 der Satzung genannten Verwendungszwecke nur dem Fernwärmeversorgungsunternehmen vorbehalten.
- (3) Der Betrieb von baurechtlich genehmigten Kaminen, die in erster Linie nicht der Wärmeversorgung dienen bzw. zu dienen bestimmt sind, bleibt von den Bestimmungen des Abs. 2 unberührt. Das gilt nicht für sog. Kaminöfen.

§ 7 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung und der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach §§ 5 und 6 dieser Satzung Verpflichtete auf Antrag zu befreien. Diese Befreiung gilt insoweit und solange, als dem Verpflichteten der Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung oder deren Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Wärmeversorgung für Heizzwecke und dem Warmwasserbedarf nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung muss aus öffentlichen, insbesondere Gründen der Einhaltung von Umweltschutzbestimmungen unbedenklich sein.
- (2) Der Fernwärmeversorgungsträger kann die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränken, soweit das für die öffentliche Fernwärmeversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Anschlusspflicht sind solche Grundstücke befreit, die bereits eine genehmigte Heizeinrichtung haben und nicht bereits an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind.
- (4) Die Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgung entfällt ganz oder teilweise, soweit der Grundstückseigentümer den Wärmebedarf unter Nutzung emissionsfreier Energiequellen decken will und soweit das für die öffentliche Fernwärmeversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Dasselbe gilt für den Betrieb von Wärmepumpen. Die Umstellung zur

Nutzung einer emissionsfreien Energiequelle hat innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung zu erfolgen.

- (5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung oder unter den Maßgaben aus Abs. 4 bei der Stadt schriftlich zu beantragen und unter Beifügung erforderlicher Unterlagen zu begründen. Die Erklärung nach Abs. 4 Satz 3 ist glaubhaft zu machen.
- (6) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann bei Vorliegen der Befreiungstatbestände nur widerruflich oder befristet erteilt werden.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 8 - Art der Benutzung

- (1) Die Lieferung der Wärme erfolgt an den Grundstückseigentümer auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, durch den auch das Entgelt und die Sicherheitsleistungen gemäß § 4 Abs. 5 für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und die Benutzung geregelt wird.
- (2) Für das Fernwärmeversorgungsunternehmen findet die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742), geändert durch die Verordnung zur Änderung der energiesparrechtlichen Vorschriften vom 19. Januar 1989 (BGBl. I, S. 109) - mit den Maßgaben für das Inkrafttreten in dem Gebiet gemäß Artikel 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – (BGBl. II, S. 889) und geändert durch das Gesetz zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auf Euro (Neuntes Euro-Einführungsgesetz) vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) Anwendung.

§ 9 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich - entgegen § 5 der Satzung Grundstücke oder Wohnungen nicht an die Fernwärmeversorgung anschließt - entgegen § 6 der Satzung nicht den Wärmebedarf für Heizzwecke und den Warmwasserbedarf aus der Fernwärmeversorgung entnimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 124 SächsGemO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 10

- (1) Die Pläne im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung kann von jedermann innerhalb der

Dienstzeiten im Rathaus der Großen Kreisstadt Riesa, Rathausplatz 1, 01589 Riesa, Amt für Stadtentwicklung und Grundstücksangelegenheiten eingesehen werden. Die Pläne im Sinne von Satz 1 umfassen als Fernwärmeversorgungsgebiete im Wesentlichen folgende Gebiete:

1. Gebiet Gröba

Abgrenzung des Gebietes:

Norden: letzte Bebauung Wohngebiet (Hans-Beimler-Straße)
Osten: Krähenhüttenweg – Feldmühlenweg – westl. Grenze ehemalige Feuerstätte – östl. Grenze Pneumantwerke
Süden: Paul-Greifzu-Straße
Westen: südöstliches Ufer Döllnitz bis Hamburger Straße – Hamburger Straße – Merzdorfer Straße – östliche Grenze Mittelschule "Am Merzdorfer Park" – nördliche Grenze Mittelschule "Am Merzdorfer Park" - westliche Grenze Wohnbebauung W.-Seelenbinder-Straße

2. Weida

Abgrenzung des Gebietes:

Norden: Bebauungsgrenze Wohngebiet Weida und Potsdamer Straße
Osten: O.-Lilienthal-Straße – nördl. u. östl. Grenze B-Plan Gucklitz – Brandenburger Str. – Th.-Storm-Straße – Lange Straße – Rostocker Straße
Süden: Rostocker Straße – rechtwinklig zum Neubauernweg – Kreuzung Alter Pfarrweg/Kreuzstraße
Westen: Betreutes Wohnen – Oelsitzer Weg – Am Anger – Segouer Straße – letzte Bebauung Segouer Straße

3. Pausitzer Delle

Abgrenzung des Gebietes:

Norden: Bahnstrecke Nossen – Am Südspeicher – Klötzerstraße – einschl. WM-Halle – Am Sportzentrum
Osten: Pausitzer Straße – Karl-Marx-Hof – südl. Grenze Kita Amselweg 15 – Humboldtstraße – westl. Grenze DLK und Gaststätte „Humboldtring“
Süden: Am Hang - Alter Pausitzer Weg
Westen: westl. Grenze Wobau Freitaler Straße – Rostocker Straße – Bahnstrecke Nossen

4. Elbufer/Stadtzentrum

Abgrenzung des Gebietes:

Norden: Bahnhofsgebäude – Bahnhofstraße- Elbufer
Osten: Gasanstalt – Hauptstraße – westl. A.-Puschkin-Platz – Friedrich-Engels-Straße – Klötzerstraße
Süden: Friedrich-List-Straße
Westen: Lommatzcher Straße – westl. Grenze Kita Kirschberg – Bahnhofsgebäude

5. A.-Bebel-Straße/Kreiskrankenhaus

Abgrenzung des Gebietes:

- Norden: südl. u. östl. Lutherplatz – südl. Grenze Schillerschule – Schillerstraße - Heinrich-Heine-Straße
Osten: Franz-Mehring-Straße – östl. Grenze Wohnblock – Hospitalweg weiterführend auf Mergendorfer Weg
Süden: Mergendorfer Weg
Westen: Dr.-Külz-Straße – Straße der Freundschaft – Gebäuderückseite östl. Bebauung Straße der Einheit bis Hausnr. 1, 3 – parallel zur A.-Bebel-Straße Richtung Pausitzer Straße

6. Studienakademie/ehem. ESAG – Gelände

Abgrenzung des Gebietes:

- Norden: Kastanienstraße
Osten: Elbweg – Bahngleis
Süden: Am Kutzschenstein
Westen: Grundstücksgrenze Studienakademie - Kastanienstraße

- (2) Die Stadt hat im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Riesa GmbH als Versorgungsträger übertragen.
- (3) Die Stadt gibt jeweils öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsanlagen versehen sind (§ 5 Abs. 4 der Satzung)

Artikel 2

Aufhebung der Satzung zum Anschluss- und Benutzungszwang an die Gasversorgung der Großen Kreisstadt Riesa vom 02. August 1995

Die Satzung zum Anschluss- und Benutzungszwang an die Gasversorgung der Großen Kreisstadt Riesa vom 02. August 1995 wird aufgehoben.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
<i>Fernwärmeversorgungssatzung</i>		09.11.2005	17.11.2005	02.12.2005 Nr. 21/2005 RIO Regionalnachrichten	01.01.2006
1. Änderungssatzung	§ 10 Abs. 1 Nr. 1	29.03.2006	04.04.2006	21.04.2006	22.04.2006